

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Pkt. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 21.12.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen.
 - b) wer einen Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.
- (2) Die Gebühren werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.12.2005 außer Kraft.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus folgende Gebührentarife

Bestattungsbezirk I-IX

A Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten

(Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)

	Gebühren
A.1. Erdreihengrabstätten	
A.1.1. Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	240,00 €
A.1.2. Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	660,00 €
A.1.3. Erdreihengrab mit Wahlgrabcharakter	830,00 €
A.1.3.1. Nutzungsgebühr nach Ablauf des Nutzungsrechts für die Dauer von 5 Jahren	166,00 €
A.1.4. Erdgemeinschaftsgrabstätten	1.090,00 €
A.2. Urnenreihengrabstätten	
A.2.1. Urnenreihengrabstätten	150,00 €
A.2.2. Urnengemeinschaftsgrabstätte	350,00 €
A.3. Mehrstellige Grabstätten	
A.3.1. Erdwahlgrabstätten	
A.3.1.1. Erdwahlgrabstätten für 1 Bestattung	920,00 €
A.3.1.2. Erdwahlgrabstätten für 2 Bestattungen	1.840,00 €
A.3.1.3. für jede weitere Grabstätte	920,00 €
A.3.1.4. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1	30,66 €
A.3.1.5. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2	61,32 €
A.3.1.6. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3	30,66 €
A.3.2. 2-stellige Urnenwahlgrabstätte	300,00 €
A.3.2.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	10,00 €
A.3.3. mehrstellige Urnenwahlgrabstätte	370,00 €
A.3.3.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	12,33 €
A.3.4. Urnenfamiliengrabstätte	440,00 €

A.3.4.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	14,66 €
A.3.5. Urnengrabstätten im Friedhain	1.730,00€
A.3.5.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	57,66 €
A.3.6. Urnenparzellen	810,00 €
A.3.6.1. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	27,00 €
B Gebühren für die Bestattung	
B.1. Erdbestattung in Reihengräbern	
B.1.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	250,00 €
B.1.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	600,00 €
B.1.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	730,00 €
B.2. Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1. Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung	360,00 €
B.2.2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4Träger)	660,00 €
B.2.3. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (6Träger)	940,00 €
B.3. Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	125,00 €
B.4. Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	60,00 €
B.5. Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 65,00 €)	260,00 €
B.6. Urnenausbettung	140,00 €
C Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen – Bestattungsbezirk I - IX	
C.1. Benutzung einer Feierhalle	130,00 €
C.2. Benutzung des Harmoniums und anderer Tontechnik	18,00 €
C.3. Nutzung des Kranzwagens	50,00 €
C.4. Glocke läuten	100,00 €
C.5. Gebühren für die Nutzung des Leichenkellers pro angebrochenen Tag	18,00 €

C.6.	Gebühren für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	15,00 €
C.7.	Gebühren für die Nutzung des Schauraumes	80,00 €
D	Verwaltungsgebühren zur Aufstellung eines Grabmals/Einfassung sowie Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen	
D.1.	liegendes Grabmal	29,00 €
D.2.	stehendes Grabmal Reihengrabstätten	63,00 €
D.3.	stehendes Grabmal Wahlgrabstätten	80,00 €
D.4.	Einfassungen je angefangener lfd. m	5,96 €
E	Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit	
E.1.	Zulassungsgebühren nach § 7 der Friedhofs- satzung der Stadt Cottbus	67,00 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 5 Jahre	49,00 €
E.2.	Einmalige Zulassungsgebühren für Steinmetze/ Friedhofsgärtner je Grabmal oder Grabstätte	44,00 €
F	Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge	
F.1	Beisetzungsgenehmigung	11,00 €
F.2	Neupacht einer Parzelle	28,00 €
F.3	Nachpachtung einer Parzelle	19,00 €
F.4	Neuerwerb eines Erdreihengrabes/ Urnenreihengrab	17,00 €
F.5	Neupachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	25,00 €
F.6	Nachpachtung einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	14,00 €
F.7	Umbettung nach außerhalb	29,00 €
F.8	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus	13,00 €
F.9	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen	47,00 €

Cottbus,

In Vertretung

Kelch
Beigeordneter